

AW: TöB-Beteiligung - Weddingstedt, 17. Änd. F-Plan, B-Plan Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" - Erweiterung Gewebegebiet

Von: Anja.Schlemm@alsh.landsh.de
An: Denker, Ina
Datum: 27.09.2024

Gemeinde Weddingstedt - Erweiterung des Gewerbegebietes Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 22 "Borgholzer Koppeln"

Sehr geehrte Frau Denker,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Anja Schlemm

*Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Obere Denkmalschutzbehörde
Abteilung 3
Planungskontrolle
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
Tel.: 04621/387-29
Fax: 04621/387-55
E-Mail: anja.schlemm@alsh.landsh.de
www.archaeologie.schleswig-holstein.de*

Von: Denker, Ina <Ina.Denker@amt-heider-umland.de>

Gesendet: Montag, 23. September 2024 14:06

An: Planungskontrolle - Funktionspostfach (Archäologisches Landesamt Schleswig)
<Planungskontrolle@alsh.landsh.de>

Betreff: TöB-Beteiligung - Weddingstedt, 17. Änd. F-Plan, B-Plan Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" - Erweiterung Gewebegebiet

Aufgrund der Abwesenheitsnachricht von Frau Orlowski, übersende ich die nachstehende Mail noch einmal an die zentrale Mail-Adresse.

09.07.2025 10:32 - Denker, Ina

Wintershall Dea Deutschland GmbH
Schülinger Straße 21, 27299 Langwedel

Amt KLG Heider Umland
- Denker, Ina -
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Petra Burmester/Mike Reckmann
Abt. Markscheiderei, Vermessung und
Bestandsdokumentation (WD2/DR FS)
Telefon 05442 20-2314 od. 04232 933-165
plananfragen@harbouenergy.com

15.10.2024

Az.: AFD-2024-1813

**Maßnahme: Weddingstedt_17. Änd_F-Plan und B-Plan Nr. 22_Borgholzer Koppeln - Erweiterung
Gewebegebiet**

Leitungs-/Auflagenerkundung

-Ihre Nachricht vom: 23.09.2024 (Ihr Zeichen / Az.: -)

Sehr geehrte Frau Denker,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2024-1813):

Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:

Anlagen/Bohrungen	Status	Zuständigkeit Betrieb
Altbohrung	verfüllt	Abteilung Rückbau Tel. Zentrale: 05442/20-0 philipp.schlotmann@harbouenergy.com

Die Lage der betroffenen Anlagen kann den beiliegenden Planauszügen entnommen werden.

In Bezug auf die verfüllte Bohrung verweisen wir auf den, laut Rundverfügung 4.74 vom 29.06.1982 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), einzuhaltenden Sicherheitsabstand von 5m, welcher nicht überbaut oder abgegraben werden darf.

Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen.

Hinweis:

Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen.

Mit freundlichen Grüßen,

Wintershall Dea Deutschland GmbH

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'Q' followed by a horizontal line.

Anlagen: Planauszug

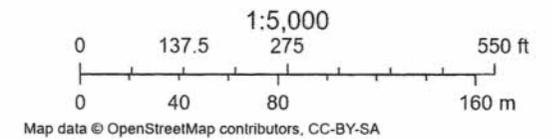
Kopie: Betrieb

BU Deutschland - Ausschnitt der GIS Portal Übersichtskarte



10/8/2024, 1:36:08 PM

• Bohrungen ExDea (Openworks)



WELL_NAME	ORIG_X_LON	ORIG_Y_LAT	CORD_SYS_NM
WEDDINGSTEDT-FB 2	3505480	6011495	DHDN (2) / 3-degree Gauss-Kruger zone 3

[EXTERN] AW: TöB-Beteiligung - Weddingstedt, 17. Änd. F-Plan, B-Plan Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" - Erweiterung Gewebegebiet

Von: Christiane Klump <Christiane.Klump@deutschebahn.com>
An: Denker, Ina
Datum: 30.09.2024

Unser Zeichen: **TOEB-SH-24-190878** und **TOEB-SH-24-190880**

*Strecke 1210 Elmshorn – Westerland (Sylt) in ca. Bahnkilometer 128.9
Entfernung ca. 80 m*

Sehr geehrte Frau Denker,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, bedankt sich für die Beteiligung an dem o.a. Verfahren.

Die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen werden jedoch nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Freundliche Grüße

Christiane Klump
Baurecht II, CR.R O42

Deutsche Bahn AG
Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg
Tel. +49 40 3918 6149, Fax 040 3918 4526
MS Teams: [Chat](#) | [Call](#)

Von: Denker, Ina <Ina.Denker@amt-heider-umland.de>

Gesendet: Montag, 23. September 2024 14:00

An: olivera.classen@stadt-heide.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; poststelle.husum@lkn.landsh.de; lksh@lksh.de; bauleitplanung@flensburg.ihk.de; info@hwk-flensburg.de; thorsten.liedtke@sh-netz.com; leitungsauskunft@sh-netz.com; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@stadtwerke-heide.de; BAIUDBwlnfral3TOeB@bundeswehr.org; toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de; Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de; bauleitplanung@gmsh.de; bauleitplanung@im.landsh.de; landesplanung@im.landsh.de; info@azv-region-heide.de; bund-sh@bund-sh.de; AG-29@LNV-SH.de; verbandsbeteiligung@NABU-SH.de; hans.maassen@amt-eider.de; info@wvnd.de; info@eider-treene-verband.de; kerstin.orlowski@alsh.landsh.de; hannes.lyko@dithmarschen.de; plananfragen@wintershalldea.com; stephanie.roeming@ld.landsh.de; bauleitplanung@ericsson.com; Poststelle-IZ@lbv-sh.landsh.de; suk@region-heide.de; s.podeswa@awd-online.de; Dietmar.Steenbuck@lnl.landsh.de; klaus.rickert@lnl.landsh.de; maas.peters@lfu.landsh.de; TOEB.SH@bundesimmobilien.de; DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com; andre.kuenzel@dpdhl.com; GXRHRealEstate@heiderefinery.com

Betreff: TöB-Beteiligung - Weddingstedt, 17. Änd. F-Plan, B-Plan Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" - Erweiterung Gewebegebiet

Sie erhalten nicht oft eine E-Mail von ina.denker@amt-heider-umland.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

meinde Weddingstedt - Erweiterung des Gewerbegebietes

Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" hier. frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und Planungsanzeige nach § 11 Landesplanungsgesetz

09.07.2025 10:55

Eider-Treene-Verband • Hauptstraße 1 • 25794 Pahlen

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland
-Der Amtsvorsteher-
Kirchspielsweg 6

25746 Heide

Telefon: (04803) 601 46-0
Telefax: (04803) 587
E-Mail: info@eider-treene-verband.de
Web: eider-treene-verband.de

nachrichtlich:

- SV Broklandsautal
- Kreis Dithmarschen

Aktenzeichen:
05.31.05
20241203SN17.Änd.F-Plan_B-PlanNr.22

Bearbeiter:
Rahn

Datum:
03.12.2024

Sielverband Broklandsautal

hier: Gemeinde Weddingstedt - Erweiterung des Gewerbegebietes; Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und Planungsanzeige nach § 11 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Frau Denker,

das o.a. Plangebiet liegt im Verbandsgebiet des Sielverbandes Broklandsautal. Verbandsanlagen sind durch die Änderung des F-Planes und die Aufstellung des B-Planes direkt betroffen.

Gemäß § 6 der Verbandssatzung sind innerhalb eines beidseitigen 7 m breiten Streifens ("Unterhaltungsschutzstreifen" gemessen ab Böschungsoberkante/Mitte Verrohrung). Aufschüttungen, Abgrabungen, bauliche Anlagen, Gehölzbepflanzungen etc. sind unzulässig. Die Anliegerflächen sind so zu bewirtschaften, dass die Durchführung der maschinellen Gewässerunterhaltung einschl. Räumgutablage keinerlei Einschränkungen erfährt.

Ich weise darauf hin, dass eventuelle Kreuzungen von Gewässern durch neu zu verlegende Anschlusskabel eine wasserrechtliche Genehmigung erfordern.

Aus Sicht des Verbandes bestehen gegen die Planaufstellung keinerlei Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

ü. A. Tim Rahn
B.Sc.

Bankverbindung:

Dithmarscher Volks- und Raiffeisenbank eG • IBAN: DE59 2189 0022 0001 2500 94 • BIC: GENODEF1DVR
Sparkasse Mittelholstein AG • IBAN: DE80 2145 0000 0077 0002 32 • BIC: NOLADE21RDB



Kreis Dithmarschen Der Landrat

Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Amtsvorsteher der
Amtes KLG Heider Umland
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Fachdienst Bau, Naturschutz
und Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft
Hannes Lyko

Telefon: 0481/97-1882
Fax: 0481/97-1882
oder 0481-97221882
hannes.lyko@dithmarschen.de

Zimmer 601

Ihre Zeichen/Nachricht vom
24.09.2024

Mein Zeichen
221/31

Heide,
22.10.2024

Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Weddingstedt

Sehr geehrte Frau Denker,

mit Mail vom 24.09.2024 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an den o.g. Bauleitplanverfahren der Gemeinde Weddingstedt beteiligt.

Ziel der Planung ist die bedarfsgerechte Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes der Gemeinde Weddingstedt. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 5,6 ha. Die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der Bauleitplanung grundsätzlich eine Befassung mit Standortalternativen erforderlich ist.

Darüber hinaus ist die Gemeinde Weddingstedt Mitglied der Stadt-Umland-Kooperation Heide. Dementsprechend ist das Planvorhaben in den Kontext der SUK zu stellen und mit dessen Zielen abzugleichen. Entsprechende Aussagen fehlen bisher in den Planunterlagen.

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise und Anregungen der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Gegen die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 22 bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Beschreibung der Planung/Auswirkungen

Es wird empfohlen, eine konkrete Beschreibung der Planung inkl. aller bau-, anlage- und betriebsbedingter Auswirkungen vorzunehmen. Nur so sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinreichend zu ermitteln und zu

Kreis Dithmarschen
Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

fd-bau-naturschutz-und-
regionalentwicklung
@dithmarschen.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Westholstein
IBAN: DE47 2225 0020 0084 5000 11
BIC: NOLA DE 21 WHO

Gläubiger-ID: DE43 ZZ70 0000 0233 48
Umsatzsteuer-Nummer: 1829317016
Ust.ID-Nummer: DE 134806570

Dithmarschen
Wat anners

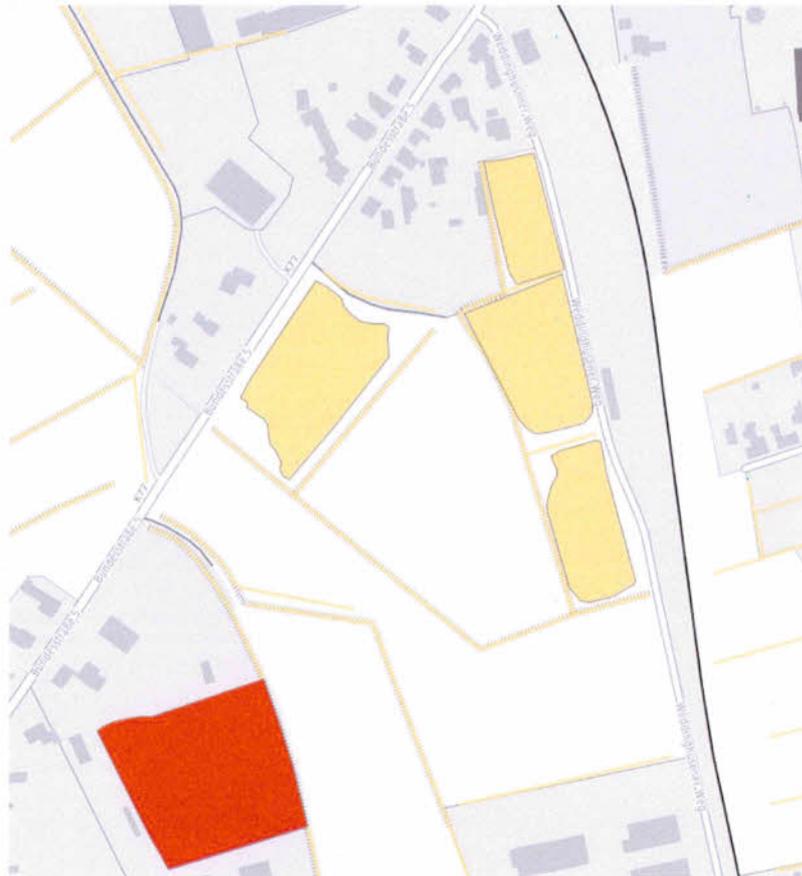
bewerten. So ist z.B. bisher nur unter dem Kapitel 2.2 „Landschaftsplanung“ der Begründungen beschrieben, dass eine Bodenauffüllung erfolgen muss. Die damit einhergehenden Auswirkungen z.B. auf die angrenzenden und als zu erhaltenden festgesetzten Knicks sind darzustellen und zu bewerten. Eine flächige Bodenaufschüttung wird ebenfalls in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen sein.

Vorhandene Kompensationsmaßnahmen

Im südlichen Geltungsbereich ist auf dem Flurstück 567 eine Kompensationsmaßnahme für bereits erfolgte Eingriffe vorhanden, die als Fläche für Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung Natur und Landschaft festzusetzen ist. Es handelt sich um eine Kompensationsmaßnahme für eine Knickbeseitigung in Form einer Neuanlage eines Knicks sowie einer Sukzessionsfläche. Der Zustand der Kompensationsmaßnahme wird von der unteren Naturschutzbehörde in Kürze geprüft.

Biotopschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Knicks. Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich zudem Grünlandflächen, die ebenfalls nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind. In den Begründungen fehlen in Abbildung 9 ein Teil der Grünlandflächen. Es wird empfohlen, eine Aktualisierung der Daten der landesweiten Biotopkartierung vorzunehmen. Die folgende Abbildung zeigt den Datenbestand mit Datum 10.10.2024.



Es ist aus der Planzeichnung ersichtlich, dass ein Teil der vorhandenen Knickstrukturen beseitigt wird und die am Rand des Geltungsbereiches bestehenden Knicks als zu erhalten festgesetzt werden. Gem. textlicher Festsetzung Nr. 4 soll ein Knickschutzstreifen von 3 m Breite eingehalten werden. Definiert ist der Abstand zu der „festgesetzten Begrenzung der bestehenden Knicks“. Relevant ist hier jedoch der Abstand zum Knickwallfuß. Zusammen mit der fehlenden zeichnerischen Festsetzung des Knickschutzstreifens ist kritisch zu werten, dass im Abstand von 1 m vom Knick Einfriedungen zulässig sind. In der Praxis wird dies dazu führen, dass die zukünftigen Gewerbetreibenden ihre Flächen auch

bis zum Zaun nutzen und somit die verbleibenden 2 m Knickschutzstreifen nicht dauerhaft eingehalten werden. Um den langfristigen Erhalt der Knicks zu gewährleisten ist der Knickschutzstreifen auch zeichnerisch darzustellen und die Errichtung von Einfriedungen innerhalb des Knickschutzstreifens auszuschließen.

Für die geplante Zufahrtsstraße und die Fuß-/Radwegeverbindung ist zu prüfen, ob die derzeitige Planung ausreichende Abstände gewährleistet, mit denen erhebliche Beeinträchtigung der angrenzenden Knicks sowohl bau-, als auch anlage- und betriebsbedingt sicher auszuschließen sind.

Erforderliche Untersuchungen

Es ist in der Begründung genannt, dass ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt wird. Angegeben ist jedoch nicht, ob spezielle systematische Erfassung relevanter Tierartengruppen bereits erfolgt bzw. erfolgen sollen. Auf Grund der Lebensraumausstattung des Plangebietes und der Umgebung sind Brutvögel, Fledermäuse sowie Amphibien und Reptilien als relevant anzusehen und Erfassungen dieser Tierarten werden empfohlen. Grundsätzlich sind auch in der Bauleitplanung die Papiere des Landesbetriebs für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein zum Artenschutz inhaltlich anzuwenden (vgl. Ziffer 10.3 „Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“ vom 5.02.2019).

Für das Schutzgut Pflanzen ist die Durchführung einer Biotoptypenkartierung vorgesehen. Die Biotoptypenkartierung sollte auch die angrenzenden Flächen mit umfassen, insbesondere, falls vorgesehen ist, die artenschutzrechtliche Bewertung auf Potentialbasis durchzuführen.

Die untere Naturschutzbehörde steht selbstverständlich für eine Abstimmung mit dem beauftragten Fachgutachter zu Verfügung.

Eingriffs-/Ausgleichsregelung

Die Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist nach dem Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9.12.2013 abzarbeiten.

Hinsichtlich der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und des Knickaustgleichs wird empfohlen, rechtzeitig die artenschutzrechtliche Bewertung bei der Suche nach geeigneten Kompensationsflächen einzubeziehen, da ggf. ein enger räumlicher Bezug erforderlich sein könnte.

Untere Wasserbehörde

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Bei der weiteren Planung sind die Belange des Grundwassers als etwaiges Baugrundrisiko und Schutzgut zu berücksichtigen.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Überfahrten über Gewässer (Verrohrungen) bedürfen einer Genehmigung gem. § 23 LWG.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Es ist zu prüfen bzw. abzuschätzen, ob die Abwasserteichanlage Weddingstedt die zusätzlichen Schmutzwassermengen aus dem Gewerbegebiet mit aufnehmen kann.

Mit der Bauleitplanung ist noch eine Bewertung der Wasserbilanz und ein Nachweis der damit verbundenen schadlosen Regenwasserbeseitigung zu erbringen. In dem gemeinsamen Erlass des MELUND und des MILI zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten vom 10.10.2019 wurde auf diese gemeindliche Pflicht als Träger der Bauleitplanung hingewiesen. Zur Anwendung der neuen Methodik bei der Oberflächenentwässerungsplanung wurden im Erlass entsprechende Hinweise gegeben.

Ohne die entsprechenden Nachweise kann eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. eine Anpassung einer vorhandenen Erlaubnis für die geplante Regenwasserbeseitigung nicht in Aussicht gestellt werden und somit die Erschließung nicht als gesichert gelten.

Die Nachweise zu den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, (A-RW1) sind entsprechend vorzulegen.

Untere Bodenschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

Es wird empfohlen, schon zu Beginn der Planungsphase eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu beauftragen, die sich um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes kümmert und den Vorhabenträger im Planungsverfahren fachlich berät.

Brandschutzdienststelle

Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes entsprechend den hier vorgelegten Antragsunterlagen können Bedenken hinsichtlich des vorbeugenden Brandschutzes unter Beachtung folgender Punkte zurückgestellt werden:

Für den Bebauungsplan ist ein Löschwasservolumenstrom von mindestens 96 m³/h über mindestens zwei Stunden als Grundschutz nachzuweisen.

Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie [maximal 80-120 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung] vom Objekt entfernt liegen. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises (Radius) von 300m nachgewiesen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten.

Die Lage und Anordnung der Löschwasserentnahmestellen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

Die Brandschutzdienststelle beteiligt die örtliche Feuerwehr.

Die Durchführung wirksamer Löscharbeiten gemäß §14 der Landesbauordnung sowie Einsätze des Rettungsdienstes innerhalb der Hilfsfristen sind nur möglich, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen so gestaltet sind, dass die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen jederzeit ungehindert möglich ist (z.B. bei Neubau und Umbau von Straßen, Anlage von Verkehrsinseln und Parkflächen, Pflanzung von Bewuchs usw.).

[vgl. auch: *Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr; Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST 06, insbesondere Kap. 4.3, Kap. 4.9 sowie Kap. 6.1.2.1*]

In der Folge ist es erforderlich, dass zu einem Bebauungsplan bzw. einer gewachsenen Bebauung mehrere Zufahrten bestehen.

Diese Zufahrten müssen mindestens die Anforderungen an die DIN 14090 erfüllen und jederzeit mit Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie der Polizei befahrbar sein.

Der o.a. Bebauungsplan kann i.S. dieses Grundsatzes zur Sicherstellung des Schutz-zieles gemäß der §§ 3 Abs. 2 und 14 der Landesbauordnung lediglich über eine öffentliche Verkehrsfläche erschlossen werden.

Sofern die Zufahrt (z.B.: durch Bauarbeiten, Schadenereignissen im Zufahrtbereich o.ä.) nicht erschlossen werden kann, können die durch den Ordnungsgeber gesetzten Reanimationszeiten für den Rettungsdienst bzw. die Hilfsfristen der Feuerwehr nicht mehr eingehalten werden.

Es wird empfohlen, die geplante „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ zur Bundesstraße 5 (heutige K77) als Not-Zufahrt auszuführen.

Die neu herzurichtende Straße sowie die Wendeanlage sind ebenfalls die Zu- und Abfahrtsstraße für Einsatzfahrzeuge (Feuerwehr, Rettungswagen, Polizei, ...). Sie müssen so geplant und errichtet werden, dass sie der DIN 14090 entsprechen und ein ungehindertes An- und Abfahren (Begegnen von Einsatzfahrzeugen) sowie Wenden der Einsatzfahrzeuge möglich ist [*RASt 06 Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen*].

Bei der Verwendung von Sperrvorrichtungen (Schranken, Sperrpfosten, Toren, Ketten) im Verlauf der Flächen für die Feuerwehr ist die bei der Feuerwehr eingeführte Schließung für Feuerwehrverschlüsse gemäß DIN 3223 zu verwenden.

Wenn verschließbare Tore eingesetzt werden, hat sich eine Doppelschließung bewährt, sodass neben dem Schließzylinder des Betreibers auch ein Schließzylinder mit der im Kreis Dithmarschen eingeführten Feuerweherschließung verbaut werden kann. Eine vorherige Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ist erforderlich.

Seitens der intern beteiligten **unteren Bauaufsichtsbehörde** sowie die **Straßenverkehrsbehörde** wurden keine Hinweise oder Bedenken zu den vorgelegten Planunterlagen vorgebracht.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko

nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Landesplanung und ländliche Räume, IV 6
Ausschließlich per Mail an: sebastian.kraft@im.landsh.de

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Abteilung Bauen und Wohnen, IV 5
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Ausschließlich per Mail an: lisamarie.luplow@im.landsh.de

AW: TöB-Beteiligung - Weddingstedt, 17. Änd. F-Plan, B-Plan Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" - Erweiterung Gewebegebiet

Von: Dietmar.Steenbuck@lInl.landsh.de
An: Denker, Ina
Datum: 09.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zu dem vorliegenden Entwurf, wenn sichergestellt ist, dass im Waldabstandsbereich (westlich angrenzende Waldfläche) nur nicht brennbare Materialien gelagert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Steenbuck



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
Untere Forstbehörde Westküste
Beltringharder Koog 4
25821 Reußenköge
T +49 4347-704-893
F +49 431-988-6458-491
M +49 0175-2211889
Dietmar.Steenbuck@lInl.landsh.de
poststelle@llur.landsh.DE-Mail.de
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERW)
www.schleswig-holstein.de/llur/

Über dieses E-Mail-Postfach kein Zugang für verschlüsselte
oder qualifiziert elektronisch signierte Dokumente

Von: Denker, Ina <Ina.Denker@amt-heider-umland.de>
Gesendet: Montag, 23. September 2024 14:00
An: olivera.classen@stadt-heide.de; T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de; Husum, Poststelle (LKN.SH) <poststelle.husum@lkn.landsh.de>; lksh@lksh.de; bauleitplanung@flensburg.ihk.de; info@hwk-flensburg.de; thorsten.liedtke@sh-netz.com; leitungsauskunft@sh-netz.com; fremdplanung-zn@tennet.eu; info@stadtwerke-heide.de; BAIUDBwInfral3TOeB@bundeswehr.org; toeb-beteiligung@lbg.niedersachsen.de; Eisfelder, Bettina (WiMi) <bettina.eisfelder@wimi.landsh.de>; bauleitplanung@gmsh.de; Bauleitplanung (Innenministerium) <bauleitplanung@im.landsh.de>; Landesplanung (Innenministerium) <landesplanung@im.landsh.de>; info@azv-region-heide.de; bund-sh@bund-sh.de; AG-29@LNV-SH.de; verbandsbeteiligung@NABU-SH.de; Maaßen, Hans (Amt Eider) <Hans.Maassen@amt-eider.de>; info@wvnd.de; info@eider-treene-verband.de; Orłowski, Kerstin (Archäologisches Landesamt Schleswig) <Kerstin.Orłowski@alsh.landsh.de>; Lyko, Hannes <hannes.lyko@dithmarschen.de>; plananfragen@wintershaldea.com; Röming, Stephanie (Landesamt für Denkmalpflege) <Stephanie.Roeming@ld.landsh.de>; bauleitplanung@ericsson.com; Poststelle-IZ (LBV.SH) <Poststelle-IZ@lbv-sh.landsh.de>; suk@region-heide.de; s.podeswa@awd-online.de; Steenbuck, Dietmar (LLnL) <Dietmar.Steenbuck@lInl.landsh.de>; Rickert, Klaus (LLnL) <Klaus.Rickert@lInl.landsh.de>; Peters, Maas (LfU) <maas.peters@lfu.landsh.de>; TOEB.SH@bundesimmobilien.de; DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com; andre.kuenzel@dphl.com; GXRHRealEstate@heiderefinery.com
Betreff: TöB-Beteiligung - Weddingstedt, 17. Änd. F-Plan, B-Plan Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" - Erweiterung Gewebegebiet

09.07.2025 11:21 - Denker, Ina

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Amt KLG Heider Umland
Der Amtsvorsteher
Für die Gemeinde Weddingstedt
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 23.09.2024
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

nur per Mail an: ina.denker@amt-heider-umland.de

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

25.11.2024

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Dithmarschen
FD Bau, Naturschutz und Regionalentwicklung
Stettiner Straße 30
25746 Heide

nur per Mail an: hannes.lyko@dithmarschen.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405);

- **17. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 22 „Borgholzer Koppeln“ der Gemeinde Weddingstedt**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**

Mit Schreiben vom 23.09.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Weddingstedt informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Gewerbegebiets. Dafür soll eine gewerbliche Baufläche dargestellt bzw. ein Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Industriestraße und westlich des Weddinghuser Weges bis zur Bundesstraße 5 (heutige K 77). Der ca. 5,6 ha große Geltungsbereich ist im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Weddingstedt wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum IV (RPI IV; Amtsblatt Schl.-H. 2005 Seite 295).

Grundsätzlich können gem. Kap. 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2021 alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.

Gem. Kap. 2.4 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen die Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte in den ländlichen Räumen gestärkt werden und dadurch Entwicklungsimpulse für den gesamten ländlichen Raum geben.

Die Gemeinde Weddingstedt ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion, befindet sich jedoch im Stadt- und Umlandbereich der Stadt Heide.

Die in der vorliegenden Planung gewählte Fläche ist bereits im Rahmen des Stadt-Umland-Konzepts der Region Heide betrachtet und bewertet worden. Demnach ist die Fläche als „Flächenpotential mit örtlichem Fokus“, „örtlicher Gewerbestandort“ und mit einer „örtlichen Bedeutung“ eingestuft worden.

Der Landesentwicklungsplan LEP- VO 2021 (Kapitel 3.7. 1) beschreibt eine entsprechende örtliche Entwicklung mit der bedarfsgerechten Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe. Mit Blick auf den Umfang der Fläche von rd. 5,6 ha bitte ich daher, den konkreten örtlichen Bedarf darzulegen bzw. nachzuweisen. Ggf. sollte der Umfang der Fläche zunächst auf den aktuellen örtlichen Bedarf reduziert werden.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird bis zur Vorlage ergänzter Planunterlagen im weiteren Planverfahren zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- Bezüglich der mit der Planung einhergehenden Kompensationsmaßnahmen weise ich darauf hin, dass für etwaig geplante Eingriffe in vorhandene Biotope (hier:

Knickstrukturen) die Inaussichtstellung einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist, die im Rahmen des Genehmigungsantrages den Verfahrensunterlagen beizufügen ist.

- Hinsichtlich des Baumbestands ist zu überprüfen, ob ein Erhalt der Struktur möglich ist.
- In dem gemäß § 24 Absatz 2 Baugesetzbuch nachrichtlich übernommenen Waldabstandsgebiet soll laut Planzeichnung ein Lagerplatz entstehen. § 24 Absatz 1 Waldgesetz Schleswig-Holstein stellt klar, dass zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) verboten sind. Bei den nach § 29 BauGB genannten Vorhaben handelt es sich u.a. um die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Landesbauordnung Schleswig-Holstein sind Lagerplätze, Abstellplätze und Ausstellungsplätze, ausgenommen Bootslagerplätze am Meeresstrand auch bauliche Anlagen. Lagerplätze i.S.d. LBO sind Flächen, die dauerhaft zur Lagerung von Gegenständen genutzt werden (Lehmann / Reußow (2024) in Praxis der Kommunalverwaltung Schleswig-Holstein SH F-3c). Ausgenommen davon sind nach § 61 Absatz 1 Nummer 14 lit. a) unbefestigte Lager- und Abstellplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen sowie nach lit. c) Lagerplätze bis zu 300 m² Fläche, außer in Wohngebieten und im Außenbereich. Es ist zu konkretisieren wie sich die Nutzung der Lagerfläche innerhalb des Waldabstandes gestalten soll. Eine weitere diesbezügliche Abstimmung mit den Fachbehörden wird empfohlen.

gez. Sebastian Kraft



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
23.09.2024

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2024.09.00247

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
25.10.2024

E-Mail:
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Gemeinde Weddingstedt - Erweiterung des Gewerbegebietes, Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 22 "Borgholzer Koppeln", hier. frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und Planungsanzeige nach § 11 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Altbergbau

Im Plangebiet selber ist kein Bergbau umgegangen. Am nördlichen Rand des Plangebietes liegt jedoch eine ehemalige Erdölbohrung der RWE DEA. Stillgelegte Förderbohrungen der Erdöl- und Erdgasindustrie, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeigen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten. Im vorliegenden Fall liegt die Bohrung nicht im Plangebiet, der Schutzradius ragt jedoch in das Plangebiet hinein.

Bezüglich der exakten Lage der Bohrung und einer Überbauung wird gebeten, die Wintershall DEA Deutschland GmbH unter der Mailadresse plananfragen@wintershalldea.com zu beteiligen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS® Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord:
25/202/29467
USt. - ID- Nummer:
DE 811289769

Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser [Schreiben](#) vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
| Postfach 2031 | 25510 Itzehoe

Amt Kirchspielslandgem. Heider Umland
Der Amtsvorsteher
-für die Gemeinde Weddingstedt-
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

Ihr Zeichen: 621.41-199653-DR
Ihre Nachricht vom: 23.09.2024 und 24.09.2024
Mein Zeichen: 46207 – Itzehoe – 555.811 – 51.122
Meine Nachricht vom:

Birte Aßmann
birte.assmann@lbv-sh.landsh.de
Telefon: (04821) 66-2698
Telefax: (04821) 66-2748

nachrichtlich:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 28
24171 Kiel
per E-Mail an ref41-bauleitplanung@wimi.landsh.de

07. Oktober 2024

**Weddingstedt, Kreis Dithmarschen; Aufstellung der 17. Änderung des
Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 22 „Borgholzer Koppeln“**

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Planungsanzeige gemäß § 11 LaPlaG

Mit o. g. Schreiben legen Sie mir die im Betreff genannte Bauleitplanung der Gemeinde
Weddingstedt mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 25.10.2024 vor.

Die Plangebiete sind weitestgehend identisch.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 22 ist um eine kleine Fläche im südwestlichen
Bereich und eine Anbindung an die Gemeindestraße „Weddinghusener Weg“, über die die
Erschließung erfolgen soll, erweitert.

Das Gebiet liegt östlich der Straße „Bundesstraße 5“ (Kreisstraße 77 -K 77-).

Die K 77 ist in diesem Bereich Teil einer festgesetzten Ortsdurchfahrt.

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte
berücksichtigt werden:

1. Alle baulichen Veränderungen an der K 77 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau
und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße
37, 25524 Itzehoe, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger
der K 77 keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Etwaige entstehende Kosten für den Mehraufwand an Straßenunterhaltung (z.B. Lichtsignalanlagen, Linksabbiegespuren einschließlich der Ablösezahlungen) gehen nicht zu Lasten des Straßenbaulastträgers Kreis.

2. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der K 77 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der K 77 nicht gefordert werden.
3. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der K 77 geleitet werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.


Koch



WV Norderdithmarschen • Nordstrander Straße 26 • 25746 Heide

Amt KLG Heider Umland
- Der Amtsvorsteher -
Kirchspielsweg 6
25746 Heide

WASSERVERBAND NORDERDITHMARSCHEN

Wir sind Wasser.

Ansprechpartner: Michael Schwarz
Telefon: (0481) 90 10
Datum: 08.10.2024

Gemeinde Weddingstedt - Erweiterung des Gewerbegebietes Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 22 "Borgholzer Koppeln"

**hier. frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs.1 BauGB und Beteiligung der
Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und Planungsanzeige nach § 11 Landespla-
nungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vom Inhalt des obigen Schreibens sowie den beigefügten Planunterlagen haben wir Kenntnis
genommen.

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 22 ist das Versorgungsnetz des Wasserver-
bandes Norderdithmarschen (WVND) zu erweitern. Über die detaillierte Umsetzung des An-
schlusses an das bestehende Versorgungsnetz des WVND, wird im Rahmen der einzelnen
Detailplanungen entschieden

Wir weisen Darauf hin, dass Feuerlöscheinrichtungen nicht in den Zuständigkeitsbereich des
WVND fallen, sondern Aufgabe der Gemeinde Weddingstedt ist. Für das geplante Gebiet
kann nicht sichergestellt werden, dass Hydranten im ausreichenden Umfang vorhanden sind.
Zusätzliche Hydranten sind nicht vorgesehen.

Aus den Aufstellungen o. genannter Pläne sollte klar hervorgehen wer Erschließungsträger
die Maßnahmen ist. Denn sämtliche entstehenden Kosten für unsere Leistungen müssen von
privaten Vorhabenträger übernommen werden. Der/ die private Vorhabenträger/in hat mit dem
WVND dann einen rechtsverbindlichen Erschließungsvertrag abzuschließen.

Wir erklären, dass wir zu der hier vorgelegten Aufstellung der 17. Änderung des Flächennut-
zungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 22 "Borgholzer Koppeln" der Gemeinde Wed-
dingstedt zum jetzigem Zeitpunkt keine weiteren Anregungen und Bedenken haben.

Telefon (0481) 901-0
Email info@wvnd.de
Internet www.wvnd.de

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN: DE39 2145 0000 0001 0005 00
BIC: NOLADE21RDB

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE84 2225 0020 0050 0140 02
BIC: NOLADE21WHO

Freundliche Grüße
Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'M. Schwarz', written in a cursive style.

Michael Schwarz

Landesamt für Umwelt des Landes S.-H. |
Postfach 1917 | 25509 Itzehoe

Abteilung Technischer Umweltschutz

per Mail an
Ina.Denker@amt-heider-umland.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 23.09.2024
Mein Zeichen: 7723/Pet BLP.Di.
Meine Nachricht vom:

Maas Peter Peters
Maas.Peters@lfu.landsh.de
Telefon: 04821 / 66-2823
Telefax: 04821-2877

04.12.2024

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Weddingstedt für das Gebiet 'Borgholzer Koppeln' Scoping nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Denker,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Ausweisung eines Gewerbegebietes. Offensichtliche Planungskonflikte, die dem § 50 BImSchG widersprechen sind nicht erkennbar.

Das Plangebiet grenzt größtenteils an landwirtschaftlich genutzte Flächen, im Süden an ein Gewerbegebiet. Im Norden ist die dichteste wohnbauliche Nutzung in ca. 100 m Entfernung mit dem Schutzanspruch eines Dorfgebietes vorzufinden. Das Plangebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich von Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen.

Ein schalltechnischer Konflikt wird durch die Planung nicht erzeugt. Lärmkonflikte für künftige Planungen sind ggf. im Rahmen nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren zu untersuchen.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine Anregungen oder Bedenken mitzuteilen.

Bei Planänderungen und Ergänzungen wird um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Maas Peter Peters